

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 11

Anröchte, 16. Dezember 2005

10. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte vom 08.12.2005	58
2.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung -	66
3.	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005	68
4.	4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2005	69
5.	Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung	72
6.	2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2005	72
7.	4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 08.12.2005	77
8.	Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35	80
9.	Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte	83
10.	Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005	84
11.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten	86

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Anröchte vom 08.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung vom 06.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Anröchte Nr. 12 vom 13.12.2002) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt pro Monat und pro Apparat

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Über die Höhe der Steuer erteilt die Gemeinde einen Steuerbescheid. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (6) Gibt der Steuerpflichtige keine Steueranmeldung gemäß Abs. 2 ab, ist ebenfalls ein Steuerbescheid zu erteilen. Kann die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, kann sie sie gemäß § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung schätzen.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Anröchte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Anröchte Nr. 12 vom 13.12.2002) wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Anröchte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (z.B. von Wirten, Vereinen und Privatpersonen durchgeführte Tanzveranstaltungen, die aus Gründen des Gelderwerbs veranstaltet werden; hierzu gehören Disco-Veranstaltungen und auch Live-Konzerte, wenn der Veranstalter besondere Maßnahmen zur Ermöglichung des Tanzens getroffen hat und die Musik als typische Tanzmusik einzustufen ist;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken veranstaltet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer einer Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 und 8.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen der Gemeinde Anröchte vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Anröchte auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Anröchte binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6
Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises, bzw. des Entgeltes.
- (4) Die Gemeinde Anröchte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7
Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spielgeräten im Sinne von § 1 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt pro Monat und pro Apparat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 a **Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	150,00 Euro
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	50,00 Euro

§ 7 b **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 7 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeinde Anröchte mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 8 **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche,

Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Anröchte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Anröchte anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Anröchte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach §§ 7, 7 a und 7 b mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Ziffer 2 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 a wird eine Steuer-Vorauszahlung in Höhe von 80,00 € pro Gerät und Monat erhoben. Die Gemeinde Anröchte erteilt dementsprechend einen Steuerbescheid. Die Steuer-Vorauszahlung ist je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Der Gemeinde Anröchte sind bis zum 15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die Einspielergebnisse der einzelnen Apparate auf einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bis zum 15. April des Folgejahres erfolgt eine Festsetzung der Vergnügungssteuer nach Einspielergebnissen für das vergangene Kalenderjahr unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorauszahlungen. Ein Nachzahlungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ein zu viel entrichteter Betrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides erstattet.

- (2) Bei Apparaten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 b, 2 b und 3 bzw. bei abweichender Besteuerung nach § 7 a wird zur Steuererhebung ein Steuerbescheid erteilt. In diesen Fällen wird die Steuer je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Davon abweichende Fälligkeiten werden im Steuerbescheid ausgewiesen.
- (3) Bei der Besteuerung nach Abs. 1 sind den Mitteilungen der Einspielergebnisse die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucke, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Anröchte die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Gemeinde Anröchte auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1 : Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2 : Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3 : Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4 : Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5 : Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 7 Abs. 4 : Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
 7. § 9 Abs. 1 : Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 8. § 11 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 a und 2 a
 9. § 11 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkausdrucke
- Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen gemäß § 20 Abs. 3 KAG NW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2003 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 08. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe der Gemeinde Anröchte
- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 07.12.2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV.NRW. S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 - Gebührensätze

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	<u>EURO</u>	
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, dergabstätte	486,50	Kin-
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.187,50	
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	372,50	
 B) Gebühren für Wahlgrabstätten		
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.425,00	
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	47,50	
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	47,50	
 C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung		
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	804,00	
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	704,00	

- | | |
|---|--------|
| 3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche | 412,00 |
| 4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld | 40,50 |

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Umbettung aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 2.250,00 |
| 2. Umbettung aus einem Kinderreihengrab | 1.690,00 |
| 3. Umbettung einer Urne | 75,00 |

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

- | | |
|--|-------|
| Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes | 55,00 |
|--|-------|

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte
vom 07.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) und des §§ 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06.12.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in Anröchte zum Feilbieten von Waren auf Wochenmärkten und Kram- und Topfmärkten wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beinhaltet das Marktstandgeld und evtl. entstehende Stromkosten.

§ 2

Höhe der Gebühren für Wochenmärkte

Die Grundgebühr für jeden Stand beträgt 5 EURO. Darüber hinaus werden für jeden laufenden Meter in Anspruch genommener Frontlänge 0,50 EURO erhoben. Längen unter 0,50 m werden abgerundet, Längen ab 0,50 m werden aufgerundet. Für die Stromkosten wird ein Betrag in Höhe von 0,50 EURO/kWh erhoben.

§ 3

Höhe der Gebühren für Kram- und Topfmärkte

Die Grundgebühr für jeden Stand beträgt 20 EURO. Darüber hinaus werden für jeden laufenden Meter in Anspruch genommener Frontlänge 1 EURO erhoben. Längen unter 0,50 m werden abgerundet, Längen ab 0,50 m werden aufgerundet.

§ 4

Gebührensschuldner und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei regelmäßig erscheinenden Marktbeschickern halbjährlich von der Gemeinde Anröchte von dem auf der Abbuchungserklärung angegebenen Konto abgebucht. Die Anwesenheit von den regelmäßig erscheinenden Marktbeschickern wird von dem damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte überprüft.

Unregelmäßig erscheinende Marktbeschicker haben die Gebühr am Markttag an den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Erhebung von Marktgebühren vom 08.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NW. S. 272) und durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NW. S. 488); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2000 -in der jeweils geltenden Fassung- ; der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 -in der jeweils geltenden Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.11.2005 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

**§ 2 (2)
wird wie folgend ergänzt:**

Die Gebührenpflicht für Sonder- und Einzelleistungen entsteht mit der Anmeldung der Abfuhrleistung.

**§ 4 (1)
erhält folgende Fassung :**

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Restmüllbehälter	113,00	Euro
120-l	Restmüllbehälter	158,00	Euro
240-l	Restmüllbehälter	290,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung, die Weihnachtsbaumentsorgung und die mobile Schadstoffsammlung.

**§ 4 (2)
erhält folgende Fassung:**

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80-l	Bioabfallbehälter	51,00	Euro
120-l	Bioabfallbehälter	77,00	Euro
240-l	Bioabfallbehälter	154,00	Euro.

**§ 4
Abs. 4 wird angefügt:**

Die Gebühr für die Nutzung der Baum-/Strauchschnittabfuhr beträgt je Inanspruchnahme und Anfallstelle 25,00 Euro. Je Inanspruchnahme und Anfallstelle wird eine Mengenbegrenzung von 15 Bunde festgesetzt.

**§ 4
Abs. 5 wird angefügt:**

Die Gebühr für die Abholung von Alt-Kühlgeräten beträgt je Stück 15,00 Euro.

**§ 4
Abs. 6 wird angefügt:**

Die Gebühr für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten beträgt je Stück 15,00 Euro.

**§ 5 (2) Satz 1
erhält folgende Fassung**

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und für die Inanspruchnahme der Baum-/Strauchschnittabfuhr nach § 4 Abs. 4 ist im Voraus auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.

**§ 5
Abs. 3 wird angefügt:**

Die Gebühren für die Abholung der Alt-Kühlgeräte nach § 4 Abs. 5 und der Haushaltsgroßgeräte nach § 4 Abs. 6 sind mit der Anmeldung der Leistung fällig und sofort zu entrichten.

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 15. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung

Herr Elmar Rödermund, Krähenbrink 11, 59609 Anröchte, ist am 30.11.2005 verstorben und somit als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, berichtigt S. 509/1998 und S. 70/1999), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644), wird hiermit festgestellt, dass Herr Thomas Gerwin, Steinbreite 63, 59609 Anröchte-Altengeseke, - CDU –, als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 14. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. Holtkötter

2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S.498); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1666); des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (BGBl. I, S. 2252); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837); des § 9 des Elektro- und Elektronikgesetzes – ElektroG vom 16.03.2005

(BGBl. I, S. 762); der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.2004 -in der jeweils geltenden Fassung- einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 8.11.2005 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen :

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 i.d.F. des 1. Nachtrags vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert

Aus den Absätzen 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert

Nr. 5. erhält folgende Fassung:

5. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten.

Die Nrn. 6. und 7. werden gestrichen. Aus den Nrn. 8. und 9. werden 6. und 7.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte, Baum-/Strauchschnitt).

§ 2 Abs. 4 wird angefügt

- (4) Die Gemeinde erbringt nach Bedarf ergänzende Sammelleistungen zu den vom Kreis eingerichteten Sammelstellen für Elektro-/Elektronikaltgeräte und schadstoffhaltige Abfälle. Näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 4
erhält folgende Fassung

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und bei Bedarf von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG oder bei der Gemeinde ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises und/oder mobilen Sammelstellen der Gemeinde angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises oder der ergänzenden gemeindlichen Sammlung die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 13 Abs. 8 und 9
erhalten folgende Fassung

- (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Kapazität zugewiesen.
- (9) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

**§ 16 Abs. 1 , 3 und 5
erhalten folgende Fassung**

Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Alt-Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte, Baum-/Strauchschnitt

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde (z.B. Pächter, Mieter) hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist bzw. die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in begrenzten Mengen (keine Haushaltsauflösungen) nach Anmeldung gesondert abfahren zu lassen. Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Bauschutt und Baustellenabfälle aller Art sowie die Elektro-/Elektronik-Altgeräte nach § 2 ElektroG.
- (3) Ausgediente Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte können nur nach Anmeldung gesondert zur Abholung bereit zu stellen. Die Abholtermine werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Zur Abfuhr/Abholung sind die sperrigen Abfälle/Sperrmüll, Alt-Kühlgeräte Haushaltsgroßgeräte , Baum-/Strauchschnittbündel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so am Straßenrand bereitzustellen, dass sie auf die Fahrzeuge verladen werden können, der Verkehr aber nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle/Sperrmüll und die Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte durch eine Fahrzeugbesatzung sowie die Baum-/Strauchschnittbündel durch eine Person von Hand verladen werden können. Die Gemeinde behält sich vor weitere einzelne Sperrgutanteile gesondert einzusammeln.

**§ 16
Abs. 6 wird gestrichen**

**Anlage 1 und Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte
erhalten folgende Fassung:**

**Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte
vom _____ 2005**

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde zugelassenen Abfälle:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Gemischte Siedlungsabfälle	200 301
Sperrmüll	200 307
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200 108
Biologisch abbaubare Abfälle	200 201
Papier und Pappe	200 101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200 123 *
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200 136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200 140

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte
vom _____ 2005

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe :

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200 121
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	150 111
Bleibatterien	160 601
Batterien (Ni/Cd Batterien)	200 133
Batterien (Hg - Batterien)	200 133
Batterien (Trockenzellen)	200 133
Batterien (Lithium Batterien)	200 133
Säuren	200 114
Laugen	200 115
Fotochemikalien	200 117
Pestizide	200 119
Transformatoren und Kondensatoren die PCB oder PCT enthalten	160 209
Lösemittel	200 113
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200 127
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)	150 110
Andere Abfälle mit organischen Chemikalien	160 508
Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien	160 507
Waschmittel	200 130
Öle und Fette *	200 126 *
Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen *	150 202 *

* nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung

stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

* = gefährlicher Abfall

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 15. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

4. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 08.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488); der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463 ff.); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung

- (1) Als maßgebliche Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
Bis zur Bekanntgabe dieser Werte werden Vorauszahlungen in Höhe der zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres erhoben
- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt der für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Wasserverbrauch als Abwassermenge.
Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird der Gemeinde keine oder keine plausible Wasserverbrauchsmenge mitgeteilt, so wird die Wassermenge von der

Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (3) Bei der zugeführten Wassermenge aus privaten/zusätzlichen Wasserversorgungsanlagen (privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u.ä.) hat der Gebührenpflichtige auf Verlangen der Gemeinde den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis des ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Kann bei privaten/zusätzlichen Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt werden, wird eine durchschnittliche Wassermenge von 30 cbm je Person angesetzt. Maßgebend ist die Personenzahl nach dem Stand des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Anröchte vom 30.06. des Veranlagungszeitraumes. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

§ 12

erhält folgende Fassung

- (1) Bei der Ermittlung der Abwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgeschlossen sind Wassermengen bis zu 15 cbm jährlich. Nur die darüber hinausgehende Menge wird abgesetzt. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Gemeinde kann zum Mengennachweis vom Gebührenpflichtigen den Einbau eines geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers auf seine Kosten verlangen. Den Nachweis des ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Kann der Mengennachweis durch einen Wasserzähler nicht geführt werden, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal nach dem vorhandenen Viehbestand ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i.S. von Abs.1:

a) je Rindvieh und Pferd unter 1 Jahr	8 cbm/Jahr,
b) je Rindvieh und Pferd über 1 Jahr	12 cbm/Jahr,
c) je Schwein unter 1/2 Jahr	2 cbm/Jahr,
d) je Schwein über 1/2 Jahr	4 cbm/Jahr,
e) je Schaf und Ziege	2 cbm/Jahr,
f) je 400 Hühner, Gänse, Enten, Puten	3 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen am 30.06. des Veranlagungszeitraums gemeldete Person mindestens 40 cbm/Jahr betragen. Maßgebend für den Viehbestand ist das arithmetische Mittel des Bestandes im Dezember des Veranlagungszeitraumes und im Dezember des Vorjahres.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zu stellen. Zum Antrag sind die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen. Dem Antrag nach Abs. 3 ist die maßgebliche Viehbestandsliste beizufügen.

§ 13

erhält folgende Fassung

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 (1) 84,00 € jährlich.
- (2) Die Leistungsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt je cbm Abwasser 3,48 €
- (3) Für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 2,23 €/ cbm und für Grundstücke, die nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, beträgt die Leistungsgebühr 1,25 €/ cbm Abwasser.
- (4) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer zur Verringerung des Verschmutzungsgrades auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Leistungsgebühr gemäß Abs. 2 auf 1,74 €/ cbm Abwasser. Dies gilt nicht für industrielle oder sonstige Betriebe, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Artikel II

Die 4. Nachtragsatzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 08. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35

3. Nachtrag

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498); der §§ 2,4,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV.NRW.S. 93) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 08.11.2005 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinde Anröchte unterhält die Übergangsheime in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35, in der Rechtsform als nichtrechtsfähige Anstalten zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Die Aufnahme in die Übergangsheime erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte – Sozialamt – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt die Benutzerordnung für die Übergangwohnheime.
3. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahme-termin und endet

- a) durch Widerruf der Einweisungsverfügung oder
 - b) durch Verzicht.
4. Ein Verzicht wird nur dann wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte – Sozialamt – bzw. dessen Beauftragten schriftlich erklärt wird.
5. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.
6. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Übergangsheime zu beachten,
 - c) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte Folge zu leisten.
7. Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist nur zulässig, wenn
- a) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - b) der Benutzer eine ihm gebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, dreimal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert,
 - c) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
 - d) der Benutzer die Unterkunft länger als zwei Monate nicht benutzt hat oder
 - e) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte verstoßen hat.
8. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

9. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der Rückgabe des Wohnungsschlüssels an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden Gebühren je qm Wohnfläche nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Gesamtwohnfläche, geteilt durch die maximal mögliche Bewohnerzahl.
2. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Anröchte.

§ 4

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist jeder eingewiesene Benutzer der Übergangsheime.
2. Werden mehrere Personen eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören. Der jeweilige Haushaltsvorstand gilt bei Familien und Lebensgemeinschaften als Zustellbevollmächtigter.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in ein Übergangsheim an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. Bei Hilfeempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden die Gebühren und Verbrauchskosten von der Hilfe einbehalten.
3. Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nicht pünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
4. Wird die Einrichtung nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Als Gebührensatz und Verbrauchkostensatz für einen Tag gilt 1/30 des Gebührensatzes und Verbrauchkostensatzes für einen Monat (Tagessatz).

§ 6

Berechnung der Gebühren

1. Für die Benutzung der Übergangsheime werden $4,22 \text{ €/qm} = 38,57 \text{ €}$ Benutzungsgebühren je Person monatlich erhoben.

2. Für die Verbrauchs- und Betriebskosten werden folgende Pauschalen erhoben:

a) Strom	20,58 €/ Person und Monat
b) Wasserversorgung	6,15 €/ Person und Monat
c) Kanalbenutzungsgebühren	10,86 €/ Person und Monat
d) Heizkosten	35,86 €/ Person und Monat
e) Abfallbeseitigungsgebühren	7,98 €/ Person und Monat

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Anröchte über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7c und Berger Straße 35 vom 07.11.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime für ausländische Asylbewerber in Anröchte, Lippstädter Straße 7 c und Berger Straße 35 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß gekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 28. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Beteiligungsbericht der Gemeinde Anröchte

Gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten.

Auf diese Weise sollen im Überblick Daten und Fakten dargelegt und transparent gemacht werden, damit für die Beurteilung der Beteiligungen ein geeigneter Wissenstand erreicht wird.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2004 ist fertig gestellt und liegt für Interessierte im Rathaus an der Empfangsrezeption zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, im Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 07.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S. 488) und des §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 06.12.2005 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zugrundegelegt.

(5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.

(6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

(1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes

1. Gebühren für Großfahrgeschäfte und Laufgeschäfte (z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches)	je qm	2,90 €
2. Gebühren für Kinderfahrgeschäfte	je qm	3,25 €
3. Gebühren für Verlosungsgeschäfte	je qm	8,25 €
4. Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Schießwagen, sonstige Auspielungen und ähnliches)	je qm	4,75 €
5. Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel	je qm	5,50 €
6. Gebühren für Crepes, Süß- und Spielwaren	je qm	9,00 €
7. Gebühren für Ausschank- und Imbissbetriebe von 1 qm - 30 qm	je qm	19,00 €
ab 31 qm	je weiteren qm	12,50 €
8. Gebühren für Fischwagen	je qm	13,00 €

(2) Die Gebühr ist am 01.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 11.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07. Dezember 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Lippstadt, der Stadt Rüthen, der Stadt Soest, der Stadt Warstein, der Stadt Wert, der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Gemeinde Welver und der Gemeinde Wickede (Ruhr)

- kreisangehörige Städte und Gemeinden –

und dem Kreis Soest

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und § 32 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 2000 (SGV NRW 20061) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§1

Der Kreis Soest verpflichtet sich gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW -) durch seine behördlichen Datenschutzbeauftragten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchzuführen.

Der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 DSGVO NRW zu bestellende behördliche Datenschutzbeauftragte wird durch einen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde unterstützt, der gleichzeitig auch zu seinem Stellvertreter bestellt wird.

§ 2

Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters ergeben sich aus § 32 a DSGVO NRW.

Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten und gemeinsam abgestimmten Dienstanweisung mit der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde festgelegt.

§3

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstatten dem Kreis Soest die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der allgemeinen Kreisumlage.

Mit dem Anteil an der Kreisumlage sind die Personalkosten, die Arbeitsplatzkosten und die Verwaltungsgemeinkosten abgegolten. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

§4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Jahren.

Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund oder bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Aufgaben möglich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 29 Abs. 4 GkG).

Für die Stadt Lippstadt und die Gemeinde Wickede (Ruhr) wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 folgendes vereinbart:

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

§5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Erwitte, den 20. 7. 2004

Für die Stadt Erwitte
gez. 2 Unterschriften

Geseke, den 20.7.2004

Für die Stadt Geseke
gez. 2 Unterschriften

Lippstadt; den 20. 7. 2004

Für die Stadt Lippstadt
gez. 2 Unterschriften

Rüthen, den 20.7.2004

Für die Stadt Rüthen
gez. 2 Unterschriften

Soest, den 20,7.2004

Für die Stadt Soest
gez. :2 Unterschriften

Warstein, den 20.7.2004

Für die Stadt Warstein
gez. 2 Unterschriften

Werl, den 20.7.2004

Für die Stadt Werl
gez. 2 Unterschriften

Anröchte, den 19. 7.2004

Für die Gemeinde Anröchte
gez. 2 Unterschriften

Bad Sassendorf, den 20. 7. 2004

Für die Gemeinde Bad Sassendorf
gez. 2 Unterschriften

Ense, den 22.7.2004

Für die Gemeinde Ense
gez. 2 Unterschriften

Lippetal, den 20. 7. 2004

Für die Gemeinde Lippetal
gez. 2 Unterschriften

Möhnesee, den 20. 7. 2004

Für die Gemeinde Möhnesee
gez. 2 Unterschriften

Wolver. den 20. 7. 2004

Für die Gemeinde Wolver
gez. 2 Unterschriften

Wickede (Ruhr), den 30.9.2005

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)
gez. 2 Unterschriften

Soest, den 14. 7. 2004

Für den Kreis Soest
gez. Unterschrift
Landrat

gez. Unterschrift
Kreisdirektor

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Lippstadt, der Stadt Rüthen, der Stadt Soest, der Stadt Warstein, der Stadt Werl, der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Gemeinde Wolver, der Gemeinde Wickede (Ruhr) und dem Kreis Soest wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG vom

1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.1.6-30
Arnsberg, den 20. Oktober 2005

L. S.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Tenner

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

31.1.6-30
Arnsberg, den 20. Oktober 2005

L. S.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Tenner

(653) Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 393